

An den

Ersten Bürgermeister
der Gemeinde Rückersdorf
Herrn Johannes Ballas

Hauptstrasse 20
90607 Rückersdorf

Hermann Frank für die

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktionsvorsitzender Hermann Frank
Stv. Fraktionsvorsitzende Nicole Anclam
Gemeinderätin Susanne Gegler
Gemeinderat Karl-Josef Raab-Seibold

Rückersdorf, den 28.04.2021

Antrag für die Sitzung des Gemeinderats am 06.05.2021

Baumschutzverordnung in Rückersdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ballas,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

Sie erhalten unseren Antrag zur Einführung einer Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Ortsgebiet Rückersdorf.

Aufgrund der Bedeutung der Altbaumbestands für Natur und Umwelt sollte es auch in Rückersdorf eine Baumschutzverordnung geben. Bäume sind unverzichtbar; sie regulieren das Klima, filtern Staub und Schadstoffe aus unserer Atemluft, bieten Lebensraum für viele Vogelarten und schenken uns Naturerleben vor unserer Haustür.

In den Städten wie z.B. in Nürnberg, Erlangen, Schwabach, Röthenbach a. d. P. werden Bäume durch die jeweiligen Baumschutzverordnungen geschützt.

Zunehmend mehren sich auch Fälle, in welchen ältere Personen Baumfällungsanträge damit begründen, den anfallenden Laubmengen körperlich nicht mehr gewachsen zu sein; diesen älteren Personen muss auf Grund des politisch gewollten restriktiven Vollzugs (sofern keine objektiven Befreiungsgründe gegeben sind) selbst in persönlich extremen Ausnahmefällen die begehrte Erlaubnis versagt werden.

Die Baumschutzverordnung verbietet, geschützte Bäume zu fällen oder wesentliche Teile von ihnen zu beseitigen, sie zu beschädigen, sie zu verpflanzen, das charakteristische Aussehen zu verändern oder sie in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Die fachgerechte Pflege und notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelne Personen sind ausgenommen. Eine Anzeigepflicht besteht hier für nicht.

Aus den vorgenannten Gründen beantragt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgendes im Gemeinderat zu beschließen:

Der Gemeinderat befürwortet die Einführung einer Baumschutzverordnung. Die Gemeindeverwaltung wird deshalb beauftragt, die Baumschutzverordnung, die als Entwurf beigefügt ist, zu prüfen und bis zum 01.07. dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**



Hermann Frank
Fraktionsvorsitzender

Anlage

Entwurf Baumschutzverordnung
Entwurf Anlage zur Baumschutzverordnung
Entwurf Bürgerantrag Baumschutzverordnung Rückersdorf

Anlage Entwurf Baumschutzverordnung

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542) i.V.m. Art 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl S. 82) erlässt die Gemeinde Rückersdorf folgende Verordnung:

§1

Schutzzweck und Schutzgebiet

- Der Bestand an Bäumen (Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen) innerhalb des Ortsgebietes wird unter Schutz gestellt.
- Der geschützte Bestand ist im Interesse des Ort- und Straßenbildes sowie der Klimabegünstigung zu erhalten und zu pflegen.
- Das Baumschutzgebiet erstreckt sich auf das gesamte Ortsgebiet von Rückersdorf

§2

Schutzgegenstand

1. Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr Zentimetern (1 Meter über den Erdboden gemessen).
 - b) Mehrlingsbäume: Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend. Sie sind jedoch nur geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 Zentimeter aufweist.
2. Dauerhaft geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund der Verordnung gefordert wurden.
3. Ausgenommen sind:
 - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.
 - b) Bäume, aus forstwirtschaftlichen Flächen, soweit dort eine ordnungsgemäße Nutzung im Sinne des Art 6 Abs. 2 BayNatSchG erfolgt.
 - c) der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält.
 - d) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien

§3

Verbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, die geschützten Bäume zu fällen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu entfernen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Weiterbestand sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone, insbesondere

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) Ablagern von schwerem Baumaterial und Abstellen von schweren Baumaschinen,
- d) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
- e) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen. Buchstaben a) und b) gelten nicht wenn mit der Gemeinde Rückersdorf abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen wurde.
- f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln
- g) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört. Notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelne Personen fallen nicht unter das Verbot. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind gegebenenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- h) Rückschnitte, die den Baum schädigen, seinen Fortbestand gefährden oder seinen natürlichen Habitus verändern.

§4

Befreiungen, Verfahren

Die Gemeinde Rückersdorf kann gem. Art. 56 BayNatSchG Befreiungen von dem Verbot § 3 erteilen, wenn:

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine unzumutbare Belastung in diesem Sinne kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder der Bestand eines vorhandenen Nachwuchsbaumes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Gebäudes in unzumutbarer Weise behindert wird,
 4. oder der Baum auf Grund einer Erkrankung schwere Schäden aufweist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Bei einer Befreiung hat der Antragsteller den Antrag auf Maßnahme im Baumbestand ausgefüllt (gemäß beiliegenden Muster), bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Im Antrag muss der Standort, die Baumart, die Höhe und der Stammumfang eingetragen sein.

Dem Antrag auf Befreiung ist eine Begründung der Maßnahme, ein Lageplan sowie eine Bild-Dokumentation beizufügen, aus dem die vorhandenen und von der Maßnahme betroffenen Bäume ersichtlich sind.

Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben wird über den Antrag auf Befreiung im Verfahrensabschnitt des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 Abs. 2 BauGB) entschieden.

Eine Befreiung kann nur unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zweckgebundene Ausgleichszahlungen zu leisten, die von der Gemeinde Rückersdorf für die Neupflanzungen von Bäumen im Ortsgebiet verwendet werden.

§5

Ausgleichszahlungen, Ersatzpflanzungen

Grundstückseigentümer, sonstige dingliche Berechtigte, Mieter oder Pächter, die unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume fällen, schädigen oder diese Handlung dulden, sind verpflichtet, auf dem Grundstück Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Soweit Ersatzpflanzungen nicht möglich oder nicht zumutbar sind, wird eine zweckgebundene Ausgleichszahlung, nach §6 berechnet, verlangt. Daneben wird dieser Verstoß als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§6

Bemessungsgrundsätze

Die Ausgleichszahlungen sind nach dem Wert der verursachten Bestandsminderung zu bemessen. Dabei sind die im Anhang, der Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgestellten Bemessungsgrundsätze anzuwenden.

§7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verbote dieser Verordnung geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
2. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.
3. Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab 01. Juli 2021 in Kraft.

Bis Inkrafttreten sind alle Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen, vorläufig geschützt.

Anhang zur Baumschutzverordnung der **Gemeinde Rückersdorf**

Baumwertberechnung (Ersatzwert)

Tabelle 1 Flächengrundwerte

Gehölzwert je cm² Stamm-Querschnittsfläche in €. Der Umfang wird in 1,00 Meter Höhe über dem Boden - bzw. unter dem Kronenansatz - gemessen.

Abies	Tanne	15,0
Acer	Ahorn	6,1
Aesculus	Kastanie	6,1
Ailanthus	Götterbaum	6,1
Ainus	Erle	4,8
Amelanchier	Felsenbirne	15,0
Betula	Birke	6,0
Carpinus	Hainbuche	10,0
Castanea	Esskastanie	15,0
Catalpa	Trompetenbaum	11,0
Corylus colurna	Baumhasel	14,0
Crataegus	Dorn	7,9
Fagus	Buche	15,0
Fraxinus	Esche	5,5
Ginkgo	Fächerblattbaum	16,0
Gleditsia	Christusdorn	9,6
Juglans	Walnuss	15,0
Larix	Lärche	4,1
Liquidambar	Amberbaum	15,0
Liriodendron	Tulpenbaum	15,0
Malus Zierformen	Zierapfel	6,6
Picea	Fichte	11,2
Pinus	Kiefer	16,0
Platanus	Platane	5,3
Populus	Pappel	4,4
Prunus	Zierkirsche	4,8
Quercus	Eiche	9,2
Robinia	Robinie	6,4
Salix	Weide	4,7
Sophora	Schnurbaum	16,0
Sorbus	Eberesche	5,7
Taxus	Eibe	17,0
Tilia	Linde	8,0
Tsuga	Hemlocktanne	17,0
Ulmus	Ulme	4,7

Tabelle 2 Umrechnung von Stammumfang auf Stamm-Querschnittsfläche

Umfang	=	Querschnitt
60 cm		286,5 cm ²
70 cm		389,9 cm ²
80 cm		509,3 cm ²
90 cm		644,6 cm ²
100 cm		795,8 cm ²
110 cm		962,9 cm ²
120 cm		1.145,9 cm ²
130 cm		1.344,9 cm ²
140 cm		1.559,7 cm ²
150 cm		1.790,5 cm ²

Die Multiplikation der Werte von Tabelle 1 mit denen der Tabelle 2 ergeben den relativen Pflanzenwert.

Die Flächengrundwerte sind nach den Baumschulpreisen der gängigen Baumgrößen 10/12 cm Stammumfang errechnet, was einer Querschnittsgröße von etwa 10 cm² entspricht. Somit beträgt der Wert von 1 cm² Querschnitt ein Zehntel des Baumschulpreises dieses Gehölzes. Steigen die Gehölzpreise, so steigt entsprechend auch der Flächengrundwert.

Tabelle 3 Standortwert der Pflanzenkosten

Das Ergebnis von Tabelle 1 und der Tabelle 2 ist noch mit einem Wert zu vervielfachen, der die üblichen Kosten für die Fracht, die Pflanzung selbst, die Anwachspflege und das Risiko berücksichtigt. Dieser Multiplikationswert beträgt 1,5.

Tabelle 4 Anhaltspunkte zur Bestimmung der Wertminderung von Gehölzen (ohne Alterswertminderung)

Die Wertminderung wird in v.H. - Sätzen auf ein einwandfreies Herstellungsergebnis bezogen, das entsprechend der jeweiligen Funktion als Solitär-, Gruppen-, Reihen- oder Deckgehölz usw. zugrunde gelegt wird. Die jeweilige Wertminderung tritt ein, wenn in einer Zeile ein Merkmal zutrifft. Treffen mehrere Merkmale zu, so wird mindestens der v.H. - Satz der nächst niederen Zeile anzuwenden sein. Bei der Berechnung von Unfallschäden ist zunächst der Wert des unbeschädigten Gehölzes unter Beachtung der Spalten 1 bis 5 zu berechnen, dann erst ist die Schadenshöhe nach Spalte 6 zu ermitteln.

	Arten- und Standortwahl	Standortbedingungen	Wachstum	Pflege	Unfallschäden an Krone, Stamm oder Wurzeln
1	2	3	4	5	6
voller Wert	einwandfrei, gelungen	ausreichender Abstand	wüchsig	gut	keine
Wertminderung 10 - 20 %	keine sehr wesentliche Beanstandung	etwas zu eng	mittelwüchsig	etwas vernachlässigt, leichte Erziehungsfehler	leichtere Schäden bis zu 15 % durch Pflege weitgehend regulierbar
30 - 40 %	wesentliche Fehler	zu eng	weniger wüchsig	vernachlässigt, etwas kränzlich, Erziehungsfehler	schwer regulierbarer Schaden (20 - 25 %)
50 %	wesentliche Fehler	Abstand noch unzureichender	schwachwüchsig	noch ausgeprägter als oben	schwere Schäden (30 %)
60 - 70 %	grob fehlerhaft	viel zu enger Standraum	sehr schwachwüchsig	ungepflegt, krank, schwere Erziehungsfehler	sehr schwere Schäden (35 - 40 %)
80 - 100 %	(fast) funktions- und wertlos	völlig unzugänglich	(fast) kraftlos	wie oben, jedoch wenig oder keine Chancen	schwerste Schäden

Teilbeschädigungen

Für die Beurteilung bzw. Wertermittlung von Teilbeschädigungen von Bäumen gilt folgendes:

Es wird der Wert des gesamten Baumes nach den Tabellen 1 bis 4 ermittelt. Sodann werden je nach Art und Schwere der Teilbeschädigung die anfallenden Entschädigungsprozente errechnet.

Tabelle 5

a) Stammverletzungen. abgerissene oder abgelöste Rinde:

Es wird die Breite der Verletzung gemessen und ihr Verhältnis zum Stammumfang festgestellt. Die Ausdehnung der Verletzung in der Längsrichtung des Stammes ist für das weitere Wachstum des Baumes und für die Ausheilung des Schadens von geringerer Bedeutung und wird deshalb normalerweise nicht in Betracht gezogen.

Der Betrag der Entschädigung wird in folgender Weise festgestellt:

Verletzung in % des Stammumfangs	Entschädigung in % des Baumwertes
bis zu 20	mindestens 20
bis zu 25	mindestens 25
bis zu 30	mindestens 35
bis zu 35	mindestens 50
bis zu 40	mindestens 70
bis zu 45	mindestens 90
ab 50 und mehr	mindestens 100

Der Grund hierfür liegt darin, dass der Baum abstirbt, wenn das Kambrium, das heißt, das zur Bildung neuer Zellen befähigte Gewebe, zerstört ist. Breite Verletzungen vernarben nur sehr langsam, oft überhaupt nicht mehr und die dabei entstehenden Infektionsherde vermindern die Widerstandskraft und Lebenserwartung und damit auch den Wert des beschädigten Baumes.

b) Bäume mit abgerissenen oder gebrochenen Ästen:

Es ist bei einer Verstümmelung der Krone deren Umfang im Verhältnis zum vorherigen Zustand der Baumkrone festzustellen. Sodann ist grundsätzlich gleich wie unter a) zu verfahren.

Wenn die Hälfte der Äste in ihren unteren Teilen gebrochen ist, ist der volle Wert des Baumes zu entschädigen. Kann die beschädigte Krone durch einen fachmännischen Rückschnitt wieder ausgeglichen werden, so ist der Prozentsatz des Schadens in angemessener Weise zu reduzieren. Jedoch ist zu beachten, dass einige Arten aus dem alten Holz schlecht oder gar nicht mehr austreiben (z.B. Eichen, Buchen, Nussbäume u.ä.) und dass die meisten Nadelhölzer durch den Verlust weniger Äste oder des Mitteltriebes völlig entwertet werden.

c) Bäume im Bereich von Baustellen

Bei Bauvorhaben im Bereich von Bäumen sind die vom Arbeitsausschuss Landschaftsgestaltung der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen herausgegebenen "Richtlinien

zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB)", Ausgabe 1973 bzw. Folgeausgaben, zu beachten und einzuhalten.

Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand nach der Baumschutzverordnung

Name Antragsteller(in):	Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	Ort:
Telefon:	Datum des Antrages:

- Antrag auf Entfernung von _____ Baum/Bäumen
- Antrag auf Veränderung von _____ Baum/Bäumen

Die Bäume befinden sich auf dem Grundstück:

Straße, Haus-Nr. od. Flur-Nr.:	Ortsteil:
--------------------------------	-----------

Das Grundstück befindet sich in meinem Besitz: Ja / Nein

Es handelt sich um folgende Bäume:

Baumart:					
Stammumfang: (in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen)					
Standort:					

Gründe für die beantragte Maßnahme sind:

- Krankheit oder Überalterung eines oder mehrerer Bäume
- Die Entwicklung anderer, geschützter und wertvoller Bäume wird durch die Maßnahme gefördert
- Ein Baum oder mehrere Bäume stellen eine unmittelbare Gefahr für die umliegenden Häuser, Verkehrswege oder andere Einrichtungen dar
- Die rechtmäßige Nutzung des Grundstückes wird unzumutbar

beeinträchtigt

Andere Gründe: _____

Hinweis:

Die Genehmigung zur Entfernung oder Veränderung eines Baumes kann nur erteilt werden, wenn dafür hinreichende Gründe vorliegen. Laubfall, Schattenwurf, Wurzelbildung sind in der Regel artspezifisch und deshalb zumutbar, sie können daher nicht als Begründung für die Entfernung eines Baumes ausreichen. In jedem Falle erfolgt vor der Erteilung des Bescheides eine Besichtigung des Grundstückes und des/der betroffenen Baumes/Bäume durch einen Mitarbeiter der Gemeinde

Erklärung:

Die vorstehenden Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Mir ist bekannt, dass die Maßnahme(n) erst begonnen werden dürfen, wenn der diesbezügliche Bescheid der Gemeinde Rückersdorf _____ vorliegt. Mir ist bekannt, dass im Falle einer Genehmigung der beantragten Maßnahmen auch mit der Auflage von angemessenen Ersatzbepflanzungen zu rechnen ist. Mit diesen Ersatzbepflanzungen bin ich einverstanden.

Datum:	Unterschrift:
---------------	----------------------

Bitte ausfüllen, falls dem/der Antragsteller(in) Grundstück und Baum/Bäume nicht gehören:

Mit den Maßnahmen an den Bäumen des vorstehenden Grundstückes bin ich/sind wir als Eigentümer einverstanden. Mit möglichen Ersatzbepflanzungen bin ich/sind wir ebenfalls einverstanden.

Datum:	Unterschrift/en:
---------------	-------------------------